

§1596

(1) Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

(3) Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

Anmerkung:

A.bs. 2 und 3 in der ursprünglichen Fassung, da die Änderungen durch § 36 des Ges. vom 12. April 1938 und durch Art. 1 der VO vom 6. Februar 1943 infolge ihres nazistischen Charakters nicht mehr anwendbar sind.

§1597

(1) Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Staatlichen Notariat; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(2) Das Staatliche Notariat soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Anmerkung:

§ 1597 in der ursprünglichen Fassung, da die Fassung des Art. 1 der VO vom 6. Februar 1943 infolge ihres nazistischen Charakters nicht anwendbar ist. An die Stelle des Nachlaßgerichts ist gern. § 3 Ziff. 2 ÜbertrVO das Staatliche Notariat getreten.

§ 1598

(1) Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt.

(2) Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.